

Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illustrir. Unterhaltungsbü.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

M 119.

47. Jahrgang.

Donnerstag, den 11. Oktober

1900.

Bekanntmachung.

Das Verzeichniß derjenigen hier wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines **Schöffen** oder **Geschworenen** berufen werden können (Uraliste), liegt vom 11. d. M. ab eine Woche lang in hiesiger Rathesregistratur zu Jedermanns Einsicht aus.

Unter Hinweis auf die nachstehends abgedruckten Bestimmungen der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies hierdurch mit dem Bemerkern bekannt gegeben, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste innerhalb deren Auslegzeit bei dem unterzeichneten Stadtrath zu erheben sind.

Eibenstock, am 6. Oktober 1900.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Abh.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verlehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Fähigung in Folge strafrechtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überlebung der bürgerlichen Ehrentrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amtster zu Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Uraliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Uraliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
3. Personen, welche sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Uraliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verlehen werden.

§ 36. Die Uraliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Uraliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenennamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien z. c. z.;
2. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Die Inhaber von Concessions zum Kleinhandel mit Branntwein

werden hierdurch noch besonders darauf hingewiesen,

- 1) daß Läden, in denen Schnaps in versiegelten oder unversiegelten Flaschen, sei es zum augenblicklichen Genuss oder über die Straße verschänkt bez. verlaust wird, einen freien Einblick durch die Ladenfenster gewähren müssen, sodass das Verhängen derselben durch Plakate, Vorhänge oder Gegenstände irgend welcher Art verboten ist. Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. event. 14 Tage Haft geahndet;
- 2) daß wegen Förderung der Böllerei event. Concessionsinhaber verfolgt werden, welche Schnaps auf Credit schänken bez. verkaufen.

Eibenstock, am 9. Oktober 1900.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

2.

Der Reichstag 1870|1900.

Wenn der Reichstag zu seinem dieses Mal außerordentlich bedeutsamen Verhandlungen in der zweiten Hälfte des November zusammentritt, so werden genau dreißig Jahre, ein Menschenalter seit seiner historischen Tagung, welche die Schaffung des Deutschen Reichs inaugurierte, verflossen sein. Gewiß sind Vergleiche zwischen damals und heute nur in beschränktem Maße zulässig, aber doch immerhin lehrreich. Als am 24. November 1870 der Präsident des Bundeskanzleramts Herr Delbrück — König Wilhelm und der Bundeskanzler Graf Bismarck weilten im Feindesland — den Reichstag eröffnete, war Sedan schon geschlagen, das Hochgefühl des deutschen Siegs, der deutschen Einigung er-

füllte und erhob unter ganzes Volk vom Welt bis zu den Alpen. Nach dreißig Jahren stehen das deutsche Reich und der Reichstag wieder an einem kritischen Wendepunkte; heute gilt es, die Frucht der inneren Einigung von 1870/71 und dreißigjähriger Arbeit eines ungeahnten Aufschwungs weithin über die Erde zu sichern; der Reichstag hat sein Votum abzugeben, ob wir unser Platz in der Welt behaupten, ob wir „Weltpolitik“ treiben wollen oder nicht. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erklämpfte Siege besteht, ist, das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat, die Erkenntnis, daß nur durch die Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächtnis dieser Zeit der Opfer

und der Thaten gesichert werden könne, haben schneller und allgemeiner, als noch vor Kurzem denkbar erschien, das deutsche Volk und seine Fürsten mit der Überzeugung erfüllt, daß es zwischen Süden und Norden eines festen Bandes bedürfe als das der völkerrechtlichen Verträge.“ So hieß es in der Thronrede zur Reichsgründung vom November 1870. Jetzt sind Nord und Süd eng verbunden und das Reich ist „trotz Allem“ im Innern und nach Außen so fest zusammengeklebt, daß Sturm und Not, und wenn sie im Laufe der Geschichte noch so schlimm über unser deutsches Vaterland dahinbrausen sollten, es nicht werden erschüttern oder lockern können. Jetzt gilt es, auch jenseits der Miere Deutschlands Aufgabe im friedlichen oder blutigen Wettkampf der Völker zu wahren.

Die Feuer- und Wassermeldestelle

befindet sich jetzt im Hause Albertstraße 1.

Eibenstock, den 10. Oktober 1900.

Hesse.

Bg.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

M.

Nr. 46 des Verzeichnisses der dem Schank- und Tanzstättenverbot unterstellten Personen ist zu streichen.

Stadtrath Eibenstock, den 8. Oktober 1900.

Hesse.

M.

Öffentliche Vorbildersammlung Eibenstock.

Die Auswechselung der Sammlungsgegenstände hat in den letzten Tagen stattgefunden.

Haebler.